

Gesetz-Blatt

für das
Königreich Bayern.

N^o 16.

München, den 19. Juni 1816.

I n h a l t :

Gesetz, die Registrirungs-Gebühren in der Pfalz betreffend. (XV. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

Gesetz,

die Registrirungs-Gebühren in der Pfalz
 betreffend.

unserer Lieben und Getreuen, der
 Stände des Reiches, beschloffen, und verord-
 nen, wie folgt:

I.

Ludwig
 von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bey Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unse-
 res Staatsraths, mit Beirath und Zustim-

Die Erwerbungen von Liegenschaf-
 ten unter einem lästigen Rechtstitel
 von Selten des Reiches, der Bezirke und
 der Kantone zu öffentlichen Zwecken sind von
 der Entrichtung der verhältnismäßigen Ein-
 registrirungs-Gebühren frei, und lediglich der
 bestimmten Gebühr von acht und zwanzig
 Kreuzer unterworfen.